



Satzung

Fußballverein BSG Wismut Gera e.V.

A - Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck und Grundsätze des Vereins
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4-Verbandsmitgliedschaften

B -Vereinsmitgliedschaft

- § 5 - Mitgliedschaften
- § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 - Ausschluss aus dem Verein

C - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 - Beitragsleistungen und -pflichten
- § 10- Ordnungsgewalt des Vereins

D - Die Organe des Vereins

- § 11 - Die Vereinsorgane
- § 12 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14- Gesamtvorstand
- § 15 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
- § 16 - Vorstand gem. § 26 BGB
- § 17 - Aufsichtsrat
- § 18-Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 19 - Beschlussfassung, Protokollierung

E - Sonstige Bestimmungen

- § 20 - Satzungsänderungen
- § 21 - Vereinsordnungen
- § 22 - Kassenprüfung

G - Schlussbestimmungen

- § 23 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 24 - Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen



A-Allgemeines

§ 1- Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Ballsporgemeinschaft (BSG) Wismut Gera e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Gera
(3) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 - Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck
- Der Verein bezweckt die Pflege des Fußballsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Fußballsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für den Fußballsport, einschl. des Freizeit- und Breitenfußballs;
 - die Teilnahme an fußballspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen; wie zum Beispiel Sportfeste mit Kindergärten und Schulen sowie Ferienveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität . Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist offen für alle Interessierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des§ 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



§ 4 - Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im
 - a) Landessportbund Thüringen e.V.;
 - b) Thüringer Fußballverband e.V. an.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1. Änderungen im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem übergeordneten Landesverband an.

B - Vereinsmitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Jugendmitgliedern,
 - d) Elternmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht .
- (5) Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelungen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und sind wie diese den Satzungen und der Spielordnung unterworfen. Sie haben jedoch kein passives Wahlrecht. Auf der Mitgliederversammlung übt nach Ablauf einer Mitgliedschaft von über einem Jahr für sie ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht aus. Der gesetzliche Vertreter hat für alle von ihm vertretenen Jugendmitglieder eine Stimme. Die sonstigen Rechte des gesetzlichen Vertreters, z.B. als Mitglied, Vorstand etc. bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (7) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 6- Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Gesellschaftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages in der jeweils geltenden Höhe nach der Beitrags- und Gebührenordnung beginnt die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft



auch ohne vorherige Zahlung einer etwa geschuldeten Aufnahmegebühr und auch ohne vorherige Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages beginnen zu lassen.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise eingezogen und ist jeweils zum 15. Kalendertag des 2. Monats im Quartal fällig. Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitsdatum ein.
Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung und Aufrechterhaltung eines SEPA Lastschriftmandates zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Kontenangaben (IBAN, BIC, Bankinstitut) hat das Mitglied dem Verein mitzuteilen.
Die Kosten für Rücklastschriftgebühren, die das Vereinsmitglied verschuldet, trägt das Vereinsmitglied.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nach Aufforderung des Abgelehnten durch den Gesamtvorstand begründet werden. Die Gründe der Ablehnung sind schriftlich mitzuteilen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichen von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll durch den Vorstand dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.



C - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 - Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss- und Gebührenordnung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/ Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Aufnahmegebühren sowie Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 - Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/ Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorganes Folge zu leisten und ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, sind zunächst eine Klärung und eine abschließende Entscheidung mit bzw. durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.

D - Die Organe des Vereins

§ 11- Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) der Aufsichtsrat
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntzugebende Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 - Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25% der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes (Versammlungsleiter) geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
2. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
3. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl und Abberufung des 1. und 2. Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Entlastung des Gesamtvorstandes;
7. Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins;
9. Festlegung der Gebühren und Beiträge der Mitglieder;
10. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
11. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
12. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
13. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14- Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die erste Amtszeit nach Gründung jedoch nur ein Jahr. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat zwei, alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes



- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Bildung von beratenden Ausschüssen.

§ 16 - Vorstand gern. §26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder.

§ 17 - Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (aktiv oder passive Mitglieder} des Vereins und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht maximal 3 Mitglieder zu kooptieren, um seine Sollstärke zu erreichen . Kooptierte Aufsichtsratsmitglieder müssen zur nächsten Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich damit einverstanden und darüber hinaus schriftlich erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen (Annahme des Amtes in Abwesenheit).
- (2) Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied haben die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder jeweils maximal so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind; pro Kandidat jedoch maximal eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Mitgliedern ist eine Stichwahl erforderlich. Das Amt des Aufsichtsrates beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neuen Amtsträger.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Sitzungen ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 - Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. zu diesem Zwecke kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand hat die geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
 - a. Er kann Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen mit mindestens zwei Drittel der Stimmen des gesamten Aufsichtsrates abberufen.
 - b. Er genehmigt zu Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes einen Finanzplan und entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten.



- c. Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins verlangen und sich Bücher oder Schriftstücke vorlegen lassen; insbesondere Buchhaltung und Verträge.
 - d. Er hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vorstandes zu genehmigen.
 - e. Er berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - f. Er hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - g. Er kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat genehmigt folgende Rechtsgeschäfte des Vereins:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Aufnahme von Krediten,
 - c. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Rechtsgeschäften, Abtretung von Forderungen oder Verpfändungen von Vermögenswerten des Vereins.

§ 19 - Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E- Sonstige Bestimmungen

§ 20 - Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21 - Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung,
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung .

§ 22 - Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G - Schlussbestimmungen

§ 23 - Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendfußball zu verwenden hat.



§ 24 - Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 geändert.

Anlage zur Satzung der BSG Wismut Gera e.V.

hier:

Beitragsordnung (gültig ab 01.04.2018)

Erwachsene:	12,00 € /	Monat	36,00 € /	Quartal
Kinder:	10,00 € /	Monat	30,00 € /	Quartal
Familien - mind. 3 Mitglieder:				
pro Mitglied	8,00 € /	Monat	24,00 € /	Quartal
bei 3 Mitgliedern	24,00 € /	Monat	72,00 € /	Quartal

Aufnahmegebühr: 20,00 € - einmalig

Ermäßigungen müssen beantragt werden und sind Beschluss Sache des Vorstandes. Bei Neuanträgen ist dieser Antrag Bestandteil des Antragsformulars.

Kontoverbindung:

Sparkasse Gera-Greiz

Konto-Nr. 57525

BLZ: 830 50 000

IBAN: DE10 830 50 000 00000 57525

BIC: HELADEF 1 GER